

Marl, 25.11.2019

Zentraler Betriebshof - Allgemeine Verwaltung und Finanzen

(zuständiges Fachamt)

**Sitzungsvorlage Nr. 2019/0453**  
**Bezugsvorlage Nr.**

## Öffentliche Sitzung

## Beschlussvorlage

<b>Beratungsfolge:</b>	
<b>Betriebsausschuss ZBH, Grünflächen und Verkehr</b>	<b>10.12.2019</b>
<b>Haupt- und Finanzausschuss</b>	<b>17.12.2019</b>
<b>Rat</b>	<b>19.12.2019</b>

**Betreff:** Beschlussfassung der Entwässerungsgebühren 2020  
7. Änderung der Satzung über die Erhebung von Abwassergebühren in der Stadt Marl vom 16.12.2013 mit Wirkung zum 01.01.2020

### Anlagen

Anlage 1: Zusammenstellung der durch Gebühren zu deckenden Kosten

Anlage 2: Berechnung der Gebühren für das Auspumpen und Abfahren von Inhaltstoffen privater Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben

Anlage 3: Satzung zur 7. Änderung Abwassergebührensatzung mit Wirkung vom 01.01.2020

<b>Finanzielle Auswirkungen:</b>  <i>Mitzeichnung durch Amt für kommunale Finanzen erforderlich</i>	<input type="checkbox"/> Nein <input checked="" type="checkbox"/> Ja, Erläuterungen siehe im Sachverhalt  <input type="checkbox"/> freiwillige Aufgabe  <input checked="" type="checkbox"/> pflichtige Aufgabe <input checked="" type="checkbox"/> gesetzliche Grundlage <input type="checkbox"/> vertragliche Grundlage
<b>Personelle und organisatorische Auswirkungen:</b>  <i>Mitzeichnung durch Haupt- und Personalamt erforderlich</i>	<input checked="" type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja, Erläuterungen siehe im Sachverhalt

## Beschlussvorschlag

Der Rat billigt die als Anlage 1 beigefügte Gebührenbedarfsermittlung für 2020 und beschließt die als Anlage 3 beigefügte Satzung zur 7. Änderung der Satzung über die Erhebung von Abwassergebühren in der Stadt Marl (Abwassergebührensatzung) vom 16.12.2013 mit **Wirkung zum 01.01.2020**.

### Sachverhalt

#### 1. Gebührenhaushalt (in 2020 durch Gebühren zu deckende Kosten)

Die gebührenrechnende Einrichtung „Stadtentwässerung“ ist ein Teilbetrieb des Zentralen Betriebshofes, der als eigenbetriebsähnliche Einrichtung nach den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (EigVo NRW) geführt wird.

Grundlage der Gebührenbedarfsberechnung 2020 ist das Ergebnis der Kostenrechnung 2018, die Gebührenbedarfsberechnung 2019 sowie die zu erwartenden Kostenentwicklungen in 2020. Die vollständige Zusammenstellung der betriebswirtschaftlich ansatzfähigen Kosten im Sinne von § 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NW) ist als **Anlage 1** dieser Sitzungsvorlage beigefügt.

Die erwarteten Gesamtkosten des Teilbetriebes belaufen sich auf insgesamt **18.627 T€** und liegen damit 867 T€ (+4,9 %) über den kalkulierten Gesamtkosten von 2019 (17.760 T€).

Allein die in den vergangenen Jahren stark angestiegenen Baukosten führen zu höheren Abschreibungen (+586 T€), bei denen die jeweiligen Wiederbeschaffungszeitwerte zu Grunde gelegt werden. Darüber hinaus ist der Lippeverbandsbeitrag um 348 T€ (+7,3 %) gestiegen.

Nach Abzug der Kostenanteile (u.a. Kanalneubau, Bachausbau, Kleinkläranlagen), die nicht durch Gebühren zu decken sind, ergibt sich ein **Gebührenbedarf von 17.912 T€** (Vorjahr: 17.026 T€; +5,2 %).

#### 2. Aufteilung der Kosten auf Schmutz- und Niederschlagswasser (getrennter Gebührenmaßstab)

Die **Kosten für die Schmutzwasserbeseitigung** werden nach dem Frischwasserverbrauch umgelegt (sog. Frischwassermaßstab).

Die **Gebühren für die Niederschlagswasserbeseitigung** richten sich nach dem Grad der individuell befestigten Fläche, von der Niederschlagswasser in die städtische Kanalisation eingeleitet wird (sog. Versiegelungsmaßstab).

Das Abwasser der Stadt Marl wird in der Kanalisation überwiegend im Misch- und zum Teil im Trennsystem abgeleitet und in den Kläranlagen des Lippeverbandes behandelt. Um eine Trennung der Abwassergebühr vornehmen zu können, werden die im Bereich der Abwasserentsorgung insgesamt anfallenden Kosten in die Kosten für die Niederschlagswasserentsorgung und die Kosten für die Schmutzwasserentsorgung aufgeteilt.

Um die entstehenden Kosten verursachungsgerecht den beiden Abwasserarten zuzuordnen, wurden verschiedene Kostenschlüssel auf der Grundlage des vorhandenen Kanalnetzes mit den dazugehörigen technischen Einrichtungen für alle Kostenarten gutachterlich

ermittelt. Diese Berechnungsgrundlage wurde im Oktober 2012 vom Ingenieurbüro Dr. Pecher AG nochmals aktualisiert.

Die Berechnung der Kostenanteile mit den verschiedenen Kostenschlüsseln ist auch für den kalkulierten Gebührenbedarf 2019 durchgeführt worden. Danach entfallen auf

die Schmutzwasserentsorgung (SW)	<b>55,21 %</b> (2019: 55,45%) =	9.889.480 €
die Niederschlagswasserentsorgung (NW)	<b>44,79 %</b> (2019: 44,55%) =	8.022.700 €
<b>Entwässerung insgesamt</b>	<b>100,00%</b>	<b>17.912.180 €</b>

### 3. Gebührenaussgleichsrücklagen

Stand der Gebührenaussgleichsrücklagen	Schmutz- wasser	Nieder- schlags- wasser
Stand zum 01.01.2019	588.002 €	128.952 €
davon wurden in die Gebührekalkulation 2019 eingestellt	-409.900 €	-130.300 €
verbleiben für Folgejahre	178.102 €	-1.348 €

Aus den beiden Gebührenaussgleichsrücklagen stehen lediglich beim Schmutzwasser 178 T€ zur Verrechnung zur Verfügung. Die Schmutzwassergebühr verringert sich durch die Entnahme des Betrages aus der Rücklage um 0,04 €/m<sup>3</sup>. Beim Niederschlagswasser stehen hingegen keine Beträge aus der Rücklage zur Verfügung.

### 4. Gebühreneinheiten

#### a. Frischwasserverbrauch (Schmutzwassergebühr)

Dem Gebührenbedarf für die Schmutzwassergebühr 2020 wird die dem Grundstück 2018 zugeführte Frischwassermenge gegenübergestellt:

Private Haushalte und Gewerbetarifabnehmer	4.172.486 m <sup>3</sup>
Großeinleiter, die Mitglied in einem Abwasserverband sind	59.207 m <sup>3</sup>
<b>Summe</b>	<b>4.231.693 m<sup>3</sup></b>

(Vorjahr: 4.120.159 m<sup>3</sup>)

#### b. befestigte Flächen (Niederschlagswassergebühr)

Dem Gebührenbedarf für die Niederschlagswassergebühr werden die bebauten und befestigten Flächenanteile auf den einzelnen Grundstücken sowie die öffentlichen Verkehrs-

flächen, von denen Niederschlagswasser in die städtische Kanalisation eingeleitet wird, gegenübergestellt. In die Gebührenberechnung sind daher folgende bebaute und befestigte Flächen einzubeziehen:

private Haushalte, Gewerbebetriebe und städt. Einrichtungen	4.345.997 m <sup>2</sup>
Großeinleiter, die Mitglied in einem Abwasserverband sind	193.684 m <sup>2</sup>
Straßenflächen der Stadt Marl und des Kreises Recklinghausen	2.547.055 m <sup>2</sup>

**Summe** **7.086.736 m<sup>2</sup>**

(Vorjahr: 7.066.296 m<sup>2</sup>)

## 5. Gebührenberechnung

Neben den privaten Einleitern gibt es in Marl auch sogenannte Großeinleiter, die zwar Schmutz- und Niederschlagswasser in die städtische Kanalisation leiten, jedoch selbst Mitglied des Lippeverbandes sind und direkt zur Lippeverbandsumlage sowie zur Abwasserabgabe veranlagt werden. Diese Großeinleiter sind demnach nur zu den der Stadt unmittelbar entstehenden Kosten heranzuziehen. Aus diesem Grunde ist es erforderlich, sowohl die Schmutz- als auch Niederschlagswassergebühr für Großeinleiter gesondert zu berechnen:

5. 1 Berechnung der Gebühren für Großeinleiter	Schmutzwassergebühr		Niederschlagswassergebühr	
	2020	2019	2020	2019
Gebührenbedarf	9.889.480 €	9.439.980 €	8.022.700 €	7.585.660 €
Ausgleich Über-/Unterdeckungen Vorjahre	-178.102 €	-409.900 €	0 €	-130.300 €
Zwischensumme:	9.711.378 €	9.030.080 €	8.022.700 €	7.455.360 €
./. Abwasserabgabe	-120.180 €	-140.050 €	0 €	0 €
./. Lippeverbandsbeitrag	-4.115.498 €	-3.836.960 €	-1.032.092 €	-962.240 €
<b>verbleiben:</b>	<b>5.475.700 €</b>	<b>5.053.070 €</b>	<b>6.990.608 €</b>	<b>6.493.120 €</b>
<b>Gebühreneinheiten</b>				
private Haushalte, Gewerbetarifabnehmer u. öffentliche Einrichtungen	4.172.486 m <sup>3</sup>	4.058.602 m <sup>3</sup>	4.345.997 m <sup>2</sup>	4.325.557 m <sup>2</sup>
Großeinleiter (einschließlich Landestraßenbaubetrieb NRW)	59.207 m <sup>3</sup>	61.557 m <sup>3</sup>	193.684 m <sup>2</sup>	193.684 m <sup>2</sup>
Gemeinde- und Kreisstraßen			2.547.055 m <sup>2</sup>	2.547.055 m <sup>2</sup>
<b>Frischwasserverbrauch insgesamt in m<sup>3</sup> / befestigte Flächen insgesamt in m<sup>2</sup></b>	<b>4.231.693 m<sup>3</sup></b>	<b>4.120.159 m<sup>3</sup></b>	<b>7.086.736 m<sup>2</sup></b>	<b>7.066.296 m<sup>2</sup></b>
<b>Gebührensätze für Großeinleiter:</b>	<b>1,29 €/m<sup>3</sup></b>	<b>1,23 €/m<sup>3</sup></b>	<b>0,99 €/m<sup>2</sup></b>	<b>0,92 €/m<sup>2</sup></b>
<b>%-Veränderung</b>	<b>+4,9%</b>		<b>+7,6%</b>	

Berechnung der Gebühren für private Haushalte und Gewerbetarifabnehmer	Schmutzwassergebühr		Niederschlagswassergebühr	
	2020	2019	2020	2019
Gebührenbedarf	9.889.480 €	9.439.980 €	8.022.700 €	7.585.660 €
Ausgleich Über-/Unterdeckungen Vorjahre	-178.102 €	-409.900 €	0 €	-130.300 €
Zwischensumme:	9.711.378 €	9.030.080 €	8.022.700 €	7.455.360 €
./. Gebührenaufkommen der Grobseinerleiter	-76.377 €	-75.715 €	-191.747 €	-178.189 €
<b>verbleiben:</b>	<b>9.635.001 €</b>	<b>8.954.365 €</b>	<b>7.830.953 €</b>	<b>7.277.171 €</b>
<b>Frischwasserverbrauch insgesamt in m<sup>3</sup> / befestigte Flächen insgesamt in m<sup>2</sup></b>	<b>4.172.486 m<sup>3</sup></b>	<b>4.058.602 m<sup>3</sup></b>	<b>6.893.052 m<sup>2</sup></b>	<b>6.872.612 m<sup>2</sup></b>
<b>Gebührensätze für private Haushalte</b>	<b>2,31 €/m<sup>3</sup></b>	<b>2,21 €/m<sup>3</sup></b>	<b>1,14 €/m<sup>2</sup></b>	<b>1,06 €/m<sup>2</sup></b>
<b>%-Veränderung</b>	<b>+4,5%</b>		<b>+7,6%</b>	
<i>"eigentliche" Gebühren (ohne Entnahme aus der Gebührenrücklage)</i>	2,35 €/m <sup>3</sup>	2,31 €/m <sup>3</sup>	1,14 €/m <sup>2</sup>	1,08 €/m <sup>2</sup>
<b>%-Veränderung</b>	<b>+1,7%</b>		<b>+5,6%</b>	

Die Gebühren für Schmutzwasser erhöhen sich um 0,10 €/m<sup>3</sup> (+4,5%) und für Niederschlagswasser um 0,08 €/m<sup>2</sup> (+7,6 %). Die Erhöhungen resultieren aus

- höheren Abschreibungen (+ 586 T€) infolge gestiegener Baupreise
- gestiegenen Lippeverbandsbeitrag (+348 T€) sowie
- fehlender Möglichkeit einer Rücklagenentnahme

Bei einem 4-Personenhaushalt beträgt die jährliche Mehrbelastung bei einem durchschnittlichen Verbrauch von 35 m<sup>3</sup> pro Person (ges. 140 m<sup>3</sup>) und 140 m<sup>2</sup> abflusswirksamer befestigter Fläche 25,20 € (=6,30 € pro Person).

Die neuen Gebührensätze sind in der als Anlage 3 beigefügten Änderungssatzung eingeflossen.

## 6. Entsorgungsgebühr für die Grundstückskläranlagen und abflusslose Gruben

Die Stadt Marl hat einen Rahmenvertrag mit einem Unternehmer, der im Auftrag der Stadt Marl die Klärgrubeneinhalte und die Abwässer aus abflusslosen Gruben absaugt, die Abwässer zur Verbandskläranlage transportiert und dort einleitet.

Die Gebühren für das Auspumpen, Abfahren und die Behandlung von Klärschlamm aus Kleinkläranlagen sowie der Inhaltsstoffe aus abflusslosen Gruben sind zuletzt im Jahr 2015 angehoben worden. Aufgrund der aktuellen Ausschreibungsergebnisse ist nun eine Anpassung der Gebührensätze vorzunehmen.

Die Gebühren setzen sich zusammen aus

- dem Entgelt für den beauftragten Unternehmer

- den Kosten des Lippeverbandes für die Behandlung des Klärschlammes und der Abwässer aus abflusslosen Gruben
- sowie den Kosten der Verwaltung

Die gesonderte Berechnung der Gebühren ist als Anlage 2 dieser Sitzungsvorlage beigefügt. Danach ergeben sich folgende Gebührensätze:

- je abgefahrenen m<sup>3</sup>

- Klärschlamm aus Kleinkläranlagen **39,52 €** (derzeit 26,86 €)
- Abwasser aus abflusslosen Gruben **35,35 €** (derzeit 23,12 €)

- je vergebliche Anfahrt **89,25 €** (derzeit 56,53 €)

Die geänderten Gebührensätze für Grundstückskläranlagen und abflusslose Gruben sind ebenfalls in die als Anlage 3 beigefügte Satzung zur 7. Änderung der Abwassergebührensatzung eingeflossen.